



Bürgerstraße 12, 6020 Innsbruck
Tel: 0512/ 57 19 83-15
leitung@oeziv-tirol.at
www.oeziv-tirol.at
ZVR-Zahl: 833045307

An das
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck

per Email: verfassungsdienst@tirol.gv.at
cc: baurecht@tirol.gv.at; soziales@tirol.gv.at

STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf, mit dem die **Tiroler Bauordnung 2018**
geändert wird

Innsbruck, am 18.02.2020

Der ÖZIV Landesverband Tirol (ÖZIV Tirol) mit rund 2.200 Mitgliedern in ganz Tirol verfügt durch seine tägliche Beratungs- und Unterstützungsarbeit für und mit Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen unter anderem über eine umfassende Fachexpertise im Bereich bauliche und gestalterische Barrierefreiheit.

Im Rahmen unserer Interessensvertretung für Menschen mit Behinderungen bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Abgabe folgender Stellungnahme innerhalb offener Frist:

Allgemein

Die Gestaltung einer baulich und gestalterisch barrierefreien Umwelt bildet eine wesentliche Voraussetzung, um Menschen mit Behinderungen eine selbständige und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen!

Die Gestaltung der Tiroler Bauordnung und seine damit verbundenen Technischen Bauvorschriften sind daher als wesentlich zu sehen für die verpflichtende Umsetzung einer barrierefreien Bau- bzw. Umweltgestaltung, wie sie insbesondere auch in Art 9 Abs. 1 der von Österreich 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) eingefordert wird.

zu § 46 Abs. 9 in Verbindung mit § 10 - Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Wir möchten in diesem Zusammenhang nochmalig darauf hinweisen – wie bereits in unserer Stellungnahme vom 07.05.2019 zur letzten Änderung der Tiroler Bauordnung lt. LGBl. Nr. 109/2019 - dass bei der technischen Ausgestaltung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge **eine sichere und selbständige Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt und vorgeschrieben werden muss**, ähnlich den Zielsetzungen der Barrierefreiheit für die in § 29 Abs 1 der Technischen Bauvorschriften geregelte Bereiche.

Insbesondere ist auf eine barrierefreie Zugänglichkeit und eine entsprechende Ausgestaltung der Bedienungshöhen zu achten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bieten im Rahmen eines partizipativen Prozesses jederzeit einen fachlichen Austausch an!

Mit freundlichen Grüßen,
für den ÖZIV Landesverband Tirol

Mag. Hannes Lichtner
Geschäftsleitung